



Stadt Burladingen
Zollernalbkreis

Bebauungsplan „Ski- und Bikepark Burladingen“ Textteile und örtliche Bauvorschriften

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensvermerke	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO	3
4	Füllschema der Nutzungsschablone	9
5	Hinweise	9
6	Örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO BW	12
7	Begründung	14
	Umweltbericht (Begründung Teil B)	Anhang
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Anhang
	Antrag auf unbefristete Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG	Anhang
	Antrag auf Waldumwandlung gem. § 10 LWaldG	Anhang
	Feststellung der UVP-Pflicht von förstlichen Vorhaben gem. § 3c UVPG (allgemeine Vorprüfung)	Anhang
	Schalltechnische Untersuchung	Anhang

Fassung: 06. Juli 2018 für Satzungsbeschluss, aktualisiert am 06. August 2020 für die
Genehmigung durch das Landratsamt Zollernalbkreis

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 22.09.2016
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 10.11.2016
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 10.11.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 18.11.2016	bis 19.12.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 03.11.2016	bis 19.12.2016
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 20.07.2017
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 20.07.2017
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 27.07.2017
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 04.08.2017	bis 05.09.2017
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 04.08.2017	bis 05.09.2017
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 22.03.2018
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über erneute öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 22.03.2018
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 29.03.2018
Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 06.04.2018	bis 07.05.2018
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 29.03.2018	bis 07.05.2018
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 19.07.2018
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am 19.07.2018

Stadt Burladingen, den 24.08.2020


Berthold Wiesner
Erster Beigeordneter



Genehmigung durch das Landratsamt Zollernalb am

30. Sep. 2020

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs.3 BauGB) am

15.10.2020

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Burladingen übereinstimmen.

Stadt Burladingen, den 04.11.2020


Berthold Wiesner
Erster Beigeordneter

Genehmigt
Balingen, den 30. SEP. 2020



Landratsamt
Zollernalbkreis

Ridder

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

1. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gelten ausschließlich für die Grünfläche - Teilgebiet 4 und sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

1.1 Grundfläche der baulichen Anlagen

Die max. zulässige Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen entspricht dem in der Planzeichnung dargestellten Teilgebiet 4 der Grünflächen.

1.2 Vollgeschoss

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II festgesetzt.

1.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude beträgt 7 m.

Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen dem höchsten Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlichen Gelände und dem höchsten äußeren Punkt der Dach- bzw. Anlagenkonstruktion.

2. Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt.

3. Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen ergeben sich aus der Darstellung in der Planzeichnung und sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung anzulegen.

4. Beseitigung des Niederschlagwassers § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB

Das unverschmutzte Oberflächenwasser der Gebäude und Verkehrsflächen ist breitflächig zur Versickerung zu bringen.

5. Grünflächen § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

Auf den in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen ist die Zweckbestimmung „Ski- und Bikesport“ festgesetzt.

Anlagen für den Motorsport sind grundsätzlich unzulässig.
Gebiet darf nicht genutzt werden für das Kampieren in Zelten und Wohnmobilen.

In **Teilgebiet 1** sind folgende Nutzungen zulässig:

- bauliche Anlagen zum Betrieb der Lifte
- die Aufstellung baulicher Anlagen für die Ausübung des Skisports wie Rampen und Hindernisse
- Schneekanonen, jedoch nur südlich des, auf Flurstück 8058/1, vermarkten Weges
- die Einrichtung, Pflege und Nutzung von Mountainbikestrecken mit den hierfür erforderlichen baulichen Anlagen wie Rampen und Hindernisse sowie Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 2 m und einer Tiefe von 1,2 m gegenüber der Geländeoberfläche
- für die Herstellung der Mountainbikestrecken und baulichen Anlagen dürfen im sichtbaren Bereich nur natürliche Materialien wie Schotter, Steine und Holz verwendet werden
- Beleuchtungsanlagen, die Beleuchtung ist nur während der Betriebszeiten zulässig

In **Teilgebiet 2** gelten die zulässigen Festsetzungen des Teilgebiets 1. Davon abweichend gelten folgende Bestimmungen:

- zulässig sind baulichen Anlagen wie Rampen und Hindernisse sowie Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 3 m und einer Tiefe von 1,2 m gegenüber der Geländeoberfläche

In **Teilgebiet 3** gelten die zulässigen Festsetzungen des Teilgebiets 1. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- die Bestockung der Grünfläche mit Bäumen muss einen Überschirmungsgrad von mindestens 80 % betragen
- Buchen mit einem Stammdurchmesser von min. 50 cm dürfen nicht gefällt werden, sofern dies nicht aus Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.
- Schneekanonen sind unzulässig
- Verzicht auf Beleuchtungsanlagen

In **Teilgebiet 4** sind über die Nutzungen des Teilgebiets 1 hinaus folgende Nutzungen zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaft
- Maschinen- und Gerätehaus
- Verkauf und Verleih von Ski- und Fahrradzubehör
- Anlage und Betrieb einer bituminös befestigten Wellenbahn (Pumptrack)

Eine Verkaufstätigkeit ist ausschließlich im Rahmen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Betrieb Ski- und Bikepark zulässig. Die Verkaufsfläche darf maximal 100 m² betragen, davon sind maximal 10 % für zentrenrelevante Randsortimente möglich.

Gastronomiebetrieb ist ausschließlich im Rahmen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Betrieb Ski- und Bikepark zulässig.

Im Baugebiet sind nur ein Gastronomiebetrieb und nur eine Verkaufsstätte zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

MAßNAHME M1

Entwicklung von standortgerechten Kraut- und Hochstaudensäumen

Die Maßnahme M1 sieht auf den Flurstücken Nr. 8173 und 8186 die Entwicklung von zwei ca. 10 – 15 m breiten, standortgerechten Kraut- und Hochstaudensäumen vor.

Die Entwicklung der Kraut- und Hochstaudensäume kann spontan erfolgen. Auf die Einsaat einer Saatgutmischung kann verzichtet werden, da in der nahen Umgebung ein ausreichendes Artenpotenzial für die Entwicklung von Kraut- und Hochstaudensäumen vorhanden ist. Der entlang der südlich angrenzenden Schlagflur auf dem Flurstück Nr. 8173 geplante Saumstreifen ist alle 2 Jahre durch eine späte Mahd ab September zu pflegen. Der auf dem Pistengelände im Bereich des Flurstücks Nr. 8186 vorgesehene Kraut- und Hochstaudensaum kann jährlich durch eine späte Mahd ab September bewirtschaftet werden. Das auf den Flächen anfallende Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Die Düngung der Flächen ist untersagt. Die Querung der Fläche mit Ski- und Mountainbike ist zulässig.

MAßNAHME M2

Entwicklung eines standortgerechten, waldrandartigen Gehölz- und Krautsaums

Im Bereich des Maßnahme M2 soll der bestehende Fichtenbestand auf einer Breite von ca. 25 m zurückgenommen und in einen standortgerechten, waldrandartigen Gehölz- und Krautsaums umgebaut werden. Der zu entwickelnde Gehölz- und Krautsaums ist in der Übergangszone zum geschlossenen Baumbestand durch einen, aus Gebüsch und vereinzelt Bäumen 2. Ordnung bestehenden, Gehölzgürtel zu gestalten, während angrenzend an die nördliche Wirtschaftswiese ein ca. 10 m breiter Kraut- und Hochstaudensaum zu entwickeln ist.

Die Zurücknahme des Fichtenbestandes hat schrittweise durch mehrere Lichtungshiebe in den nächsten 15 Jahren zu erfolgen, wobei vereinzelte standortgerechte, heimische Sträucher und Bäume 2. Ordnung im Bereich des Gehölzgürtels zu schonen sind. Zur Entwicklung des Gehölzgürtels ist eine Initialpflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen der Pflanzliste 2 vorzunehmen. Die Entwicklung des Kraut- und Hochstaudensaums soll durch gelenkte Sukzes-

sion erfolgen. Auf die Einsaat einer Saatgutmischung kann verzichtet werden, da in der nahen Umgebung ein ausreichendes Artenpotenzial für die Entwicklung eines Kraut- und Hochstaudensaums vorhanden ist.

Entsprechend des Biotopsentwicklungs- und Pflegekonzept der Maßnahme soll im Bereich des Gehölzgürtels die Entwicklung der Fläche durch gelenkte Sukzession mit gezieltem Zurückdrängen der nicht standortgerechten Arten erfolgen. Der Kraut- und Hochstaudensaum ist alle 2 Jahre durch eine späte Mahd ab September zu pflegen, wobei das anfallende Mähgut von der Fläche zu entfernen ist. Die Düngung der Fläche ist untersagt. Die Querung der Fläche mit Ski- und Mountainbike ist zulässig.

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen. Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs. Die vollständige Beschreibung der Maßnahmen kann dem Umweltbericht im Anhang entnommen werden.

K1a

Entwicklung eines Waldbestandes

K1b

Entwicklung eines Waldbestandes

K2

Entwicklung von Halboffenlandbiotopen

ARTENSCHUTZ

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (Oktober bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Zu fällende Bäume sind vorab auf Baumhöhlen zu prüfen. Bäume mit vorhandenen Baumhöhlen sind erst ab November zu fällen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse. Sind stärkere Bäume von Rodungsmaßnahmen betroffen, sind diese zuvor auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Rodungsmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Mit Höhlen ausgestattete Bäume sind nach Möglichkeit zu belassen.

Vögel

- **V 3** (Vermeidungsmaßnahme 3): Fällarbeiten und Gehölzentnahmen werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind festgesetzt, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein. Die vollständige

Beschreibung der Maßnahmen können der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Anhang entnommen werden.

CEF 1 (CEF Maßnahme 1)
Installation von Fledermauskästen

CEF 2 (CEF Maßnahme 2)
Installation von Vogelnistkästen

CEF 3 (CEF Maßnahme 3)
Entwicklung von strukturreichen Halboffenlandbiotopen

7. Leitungsrecht § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Es ist ein Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung für das innerhalb des Bebauungsplanes verlaufende Albstollenkabel festgesetzt.

Es sind Leitungsrechte zugunsten der Netzte BW GmbH für die innerhalb des Bebauungsplanes verlaufenden Leitungen festgesetzt. Dabei handelt es sich um die 110 kV Freileitung „Staufenbühl-Trochtelfingen“, um 20 kV Freileitungen sowie um ein 0,4 kV Erdkabel.

Es ist ein Leitungsrecht zugunsten der Albstadtwerke GmbH für die innerhalb des Bebauungsplanes verlaufende Gashochdruckleitung festgesetzt.

Es ist ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom Technik GmbH für die innerhalb des Bebauungsplanes verlaufende Telekommunikationsleitung festgesetzt.

Eine Bebauung oder andere Nutzung, innerhalb der mit Leitungsrechten belasteten Flächen, ist nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern zulässig. Im Bereich der Masten dürfen Erdabtragungen nur soweit vorgenommen werden, dass deren Standsicherheit nicht gefährdet wird.

Die Lage der Leitungsrechte sind den Planeintragungen zu entnehmen.

8. Pflanzgebote § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB

Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Pflanzgeboten zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten in Kapitel 6 zu entnehmen.

PFLANZGEBOT 1 (PFG 1)

Randliche Eingrünung des westlichen Parkplatzbereichs durch Anlage eines Grünstreifens

Zur randlichen Eingrünung des westlichen Parkplatzbereichs ist auf der mit PFG 1 gekennzeichneten Fläche eine Kräuter-Gras-Mischung für trocken bis frische Standorte einzusäen. Die Pflege des Grünstreifens sieht eine regelmäßige Mahd sowie den Verzicht auf mineralische Düngergaben vor. Das Mähgut ist abzutransportieren.

PFLANZGEBOT 2 (PFG 2)

Randliche Eingrünung des östlichen Parkplatzes durch heckenartige Bepflanzung

Zur randlichen Eingrünung des östlichen Parkplatzbereichs sind auf ca. 70 % der mit PFG 2 gekennzeichneten Flächen standortgerechte, heimische Sträucher (Qualität 60 - 100, 2 x verpflanzt) der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf die Abstandsregelungen zu Nachbargrundstücken des § 12 Abs. 1-3 NRG wird verwiesen.

Die restlichen Flächen sind als Grünland zu entwickeln. Auf vegetationsfreien Bereichen ist eine Kräuter-Gras-Mischung für trocken bis frische Standorte einzusäen. Die Pflege sieht eine regelmäßige Mahd sowie den Verzicht auf mineralische Düngergaben vor. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Aufgestellt:

Balingen, den 06.08.2020

i.V. Laubenstein

Tristan Laubenstein

Ausgefertigt:

Stadt Burladingen, den 24.08.2020

B. Wiesner
Berthold Wiesner
Erster Beigeordneter



Genehmigt

Balingen, den 30. SEP. 2020



Landratsamt
Zollernalbkreis

Ridder
Ridder

4 Füllschema der Nutzungsschablone

	Zahl der Vollgeschosse
	Dachform

zulässige max. Gebäudehöhe

5 Hinweise

1. Wasserschutz

Der östliche Teilbereich des Plangebiets befindet sich innerhalb der Zone III und Zone IIIa des Wasserschutzgebiets „Oberes Vehlatal“ (WSG-Nr. 417121). Grundsätzlich ist jedes Vorhaben unzulässig, das den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen entgegensteht. Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalb anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich-, und Dichtungsmaterialien, kein Teerprodukte usw.) Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

2. Wasserabfluss

Aufgrund der Hanglage muss infolge von Starkniederschlägen in den Sommermonaten oder aufgrund von starken Regenfällen verbunden mit einer Schneeschmelze im Winterhalbjahr mit erhöhten Mengen an wild abfließendem Wasser gerechnet werden. Innerhalb der Bauleitplanung sind daher für gefährdete Gebäude zur Vorsorge grundsätzlich Abdichtungs- und Objektschutzmaßnahmen zu empfehlen.

3. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der nicht zum Zwecke des Ausgleichs anderen Orts eingebracht wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

4. Denkmalpflege

Erdbaumaßnahmen, ebenso Baugrunduntersuchungen bedürfen der Begleitung durch die Archäologische Denkmalpflege.

Nordwestlich des Planungsgebiets dehnen sich das römische Kastell (Viculus) sowie vorgeschichtliche Siedlungs- und Friedhofsareale der Bronze- und Eisenzeit aus (Verz. arch. KD Burladingen Nr.37). Unbekannt ist deren Ausgreifen in südliche Richtung, z.B. in den Bereich Hirschaustraße. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere im nördlichen talwärtigen Teil des Planungsgebiets bislang unerkannte archäologische Zeugnisse vorliegen.

An der Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um eine unkontrollierte Zerstörung von archäologischen Zeugnissen zu vermeiden, muss im Vorfeld der Baumaßnahmen durch Sondagen geklärt werden, ob es einer fachgerechten Bergung und Dokumentation gegebenenfalls auftretender Funde und Befunde bedarf. Ziel der Maßnahmen ist es, künftigen Generationen wenigstens den dokumentarischen Wert von Kulturdenkmalen als Geschichtsquelle zu überliefern. Wir weisen darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabensträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

5. Altstandort

Werden bei Erdarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt Zollernalbkreis unverzüglich zu verständigen. Kontaminierte Bereiche sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen.

Zu beachten ist grundsätzlich der Mustererlass der ARGEBAU 2001 (Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

6. Geotechnik

Für die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6 Pflanzlisten

Pflanzliste 1: Sträucher mittlerer Standorte (erstellt nach der Liste Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffelige Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 2: Waldrand begleitender Gehölzgürtel aus Gebüsch und vereinzelt Bäumen 2. Ordnung (erstellt nach der Liste Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewönl. Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball